

Die Minister sind verpflichtet, den pro Ministerium vorgegebenen Saldo der Preisänderungen bis 31. Januar 1971 auf WB und direkt unterstellte Kombinate zu differenzieren.

Die Einhaltung dieses Saldos der Preisänderungen ist für den Gesamtbereich der WB und der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate verbindlich. Die Generaldirektoren haben zu sichern, daß die eigenverantwortliche Planung der volkseigenen Betriebe und Kombinate den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen, bilanzierten und realen Planung gerecht wird und die in den Betriebsplänen enthaltenen Auswirkungen der Preisänderungen mit den vorgegebenen Salden in Übereinstimmung zu bringen, so daß die Betriebspläne mit den vorgegebenen staatlichen Planaufgaben übereinstimmen.

9. Die bisher zur Sicherung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben festgelegten Schlüsselnummern sind ungültig.

Die entsprechenden Regelungen zur Sicherung der Investitionen der Landesverteidigung und der diesen gleichgestellten Investitionen bleiben hiervon unberührt.

10. Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane haben für die Positionen aus den Bilanzbereichen der Ministerien für Schwermaschinen- und Anlagenbau, für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau, für Elektrotechnik und Elektronik, für die sie Bilanzanteile erhalten haben, den bilanzverantwortlichen Ministerien die Aufschlüsselung dieser Bilanzanteile nach Fondsträgern, darunter für volkswirtschaftlich entscheidende Automatisierungsvorhaben und Staatsplanvorhaben, bis zum 10. Januar 1971 zu übergeben.

III.

Zur Ausarbeitung und Bestätigung der Betriebspläne

Für die Ausarbeitung und Bestätigung der Betriebspläne gemäß Abschnitt I Ziff. 1.2. und Abschnitt III Ziff. 3 des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 werden folgende Festlegungen getroffen:

1. In den Betriebsplänen sind folgende Kennziffern nicht nur zu Industriepreisen per 1. Januar 1971, sondern auch zu Industriepreisen per 1. Januar 1970 auszuarbeiten:

— Industrielle Warenproduktion (wertmäßig) IAP*

* In den anderen Bereichen der Volkswirtschaft sind die spezifischen Leistungskennziffern entsprechend dem Staatsplandokument anzuwenden.

- Nettogewinn (bzw. für die Bereiche, die keine Produktionsfondsabgabe abführen, das Betriebsergebnis)
- Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat (in Mark)
- Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung (wertmäßig)
- Exportrentabilität, gegliedert nach-SW und NSW
- Export, gegliedert nach SW und NSW
- Import, gegliedert nach SW und NSW
- Investitionen (materielles Volumen)
 - darunter Bau
 - Ausrüstungen.

2. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Einarbeitung der staatlichen Planaufgaben in die Betriebspläne haben die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen ihrem übergeordneten Organ eine Zusammenfassung der staatlichen Plankennziffern auf den Vordrucken „Plankennziffern 1971“ vorzulegen.

Die Vordrucke „Plankennziffern 1971“ enthalten hierzu vor allem noch folgende Kennziffern, die für die Kontrolle der Einhaltung der staatlichen Plankennziffern und für die Bilanzierung unerlässlich sind:

- Anzahl der Arbeiter und Angestellten in VbE
- Abgesetzte industrielle Warenproduktion (zu Industriepreisen per 1. Januar 1970 und per 1. Januar 1971)
- Auf das einheitliche Betriebsergebnis wirkender Saldo der herstellerseitigen und abnehmerseitigen Preisänderungen.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere für die Bilanzierung des Staatshaushaltes in den Vordrucken „Plankennziffern 1971“ noch folgende Kennziffern enthalten:

- Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion
- Gewinn
- Gewinn aus Export
- Verlust
- Verlust aus Export
- Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe
- Verluststützungen aus dem Staatshaushalt